

Entwurf  
Abteilung 10 + VD, Stand 24.09.2021

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] zur Bewältigung der COVID-19-Folgen im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen im Schuljahr 2021/22 (Land- und forstwirtschaftliche COVID-19-Schulverordnung 2021/22)**

Auf Grund der §§ 13, 15, 16, 25, 37, 38, 39, 41 45, 46, 47, 49, 59, 65, 71, 94a und 96b des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 8/2021 und § 3 des Steiermärkischen Bedienstetenschutzgesetzes 2000, LGBl. Nr. 24/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 72/2018, wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Teil**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziel
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Arten des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr
- § 5 Allgemeine Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19
- § 6 Hygiene- und Präventionskonzept
- § 7 Standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19
- § 8 Ortsungebundener Unterricht
- § 9 Ausnahmen vom und Auflagen für ortsungebundenen Unterricht
- § 10 Fernbleiben vom Unterricht auf Grund einer Quarantäneentscheidung
- § 11 Verschiebung von Lehrinhalten

**2. Teil**

**Maßnahmen zu den Risikostufen**

**1. Abschnitt**

**Maßnahmen in Risikostufe 1**

- § 12 Anwendungsbereich
- § 13 Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19
- § 14 Durchführung des Unterrichts
- § 15 Besondere Bestimmungen für die Berufsschule

**2. Abschnitt**

**Maßnahmen in Risikostufe 2**

- § 16 Anwendungsbereich
- § 17 Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19
- § 18 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen
- § 19 Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen sowie Schulraumüberlassung
- § 20 Durchführung des Unterrichts
- § 21 Besondere Bestimmungen für die Berufsschule
- § 22 Schülerheime (Internate)

### 3. Abschnitt Maßnahmen in Risikostufe 3

- § 23 Anwendungsbereich
- § 24 Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19
- § 25 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen
- § 26 Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen sowie Schulraumüberlassung
- § 27 Durchführung des Unterrichts
- § 28 Fachpraktischer Unterricht und Pflichtgegenstände an Berufsschulen
- § 29 Verlängerung der Frist für das Ablegen von Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen an Berufsschulen
- § 30 Höchstzulässige Zahl an Unterrichtsstunden
- § 31 Schülerheime (Internate)

### 3. Teil Schlussbestimmungen

- § 32 Sicherheitsphase
- § 33 Verweise
- § 34 Übergangsbestimmung
- § 35 Zeitlicher Geltungsbereich

## 1. Teil Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Ziel

Diese Verordnung hat zum Ziel den ordentlichen Schulbetrieb im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen, trotz der notwendigen Verkehrsbeschränkungen infolge von COVID-19, zu gewährleisten.

### § 2

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen und privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im Sinne des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes (im Folgenden als „StLfSchG“ bezeichnet).

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

1. **Risikostufe:** die im 1. bis 3. Abschnitt des 2. Teils dieser Verordnung jeweils festgelegten, mit einer Kurzbezeichnung versehenen, Regelungen in Abweichung von schulorganisatorischen, schulunterrichtsrechtlichen und schulzeitrechtlichen Normen;
2. **Quarantäneentscheidung:** die Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Absonderung einer oder mehrerer kranker, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen gemäß § 7 des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), oder die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen für Bewohner bestimmter Ortschaften gemäß § 24 des EpiG sowie weitere auf einzelne Personen bezogene Anordnungen der zuständigen Gesundheitsbehörde nach dem EpiG, die Personen an der Betretung des Schulgebäudes hindern;
3. **Präsenzunterricht:** die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in einem für schulische Zwecke bestimmten Gebäude oder auf Freiflächen;
4. **Standort:** die örtliche Lage einer Schule, die sich in der Schulkennzahl oder in der Anschrift einer Schule oder der Einlagezahl im Grundbuch ausdrückt bzw. Örtlichkeiten, die für den Unterricht in Anspruch genommen werden;
5. **Mund-Nasen-Schutz (MNS):** eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung;
6. **Lehr- und Verwaltungspersonal:** alle Personen, die in einer Schule oder dem angeschlossenen Lehrbetrieb tätig sind, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schulverwaltung einschließlich des Schulaufsichtsdienstes und Personen mit psychosozialen und unterstützenden Aufgaben (z. B.

Stützlehrpersonen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Schulpsychologinnen/Schulpsychologen) und Gesundheitspersonal, sowie Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts;

7. **Corona-Testpass:** eine von der Schule ausgestellte Dokumentation jeder Schülerin/jedes Schülers über die erbrachten Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr;
8. **Abwasseranalyse:** eine chemisch-physikalische und molekularbiologische Untersuchung des Abwassers zur regionalen frühzeitigen Erkennung der Verbreitung von SARS-CoV-2.

#### § 4

##### Arten des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gelten

1. ein Nachweis
  - a) über ein negatives Ergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
  - b) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
  - c) über ein negatives Ergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten oder von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (z. B. PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder
  - d) über ein negatives Ergebnis eines von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (z. B. PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a) Zweitimpfung, wobei zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
  - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, oder
  - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, oder
  - d) weitere Impfung, wobei zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist;
5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

In den Corona-Testpass jeder Schülerin/jedes Schülers sind Nachweise gemäß § 4 Z 1, welche an oder außerhalb der Schule durchgeführt wurden, aufzunehmen. Nachweise gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 können mit Einwilligung der Schülerinnen/Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten in den Corona-Testpass aufgenommen werden. Die Schulbehörde kann die Gültigkeit der Nachweise gemäß Z 1 bis 4 bzw. eines Absonderungsbescheides gemäß Z 5 verkürzen oder verlängern, wenn dies auf Grund der epidemiologischen Lage oder neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse geboten erscheint.

#### § 5

##### Allgemeine Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

- (1) Alle Personen, ausgenommen Schülerinnen/Schüler sowie Lehr- und Verwaltungspersonal, haben bei Betreten des Schulgebäudes einen Nachweis gemäß § 4 vorzulegen sowie während des gesamten Aufenthalts einen MNS zu tragen.
- (2) Bei Schülerinnen/Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei welchen nachgewiesenermaßen eine Testung in der Schule mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen, den Test gemäß § 4 Z 1 lit. a und c zuhause durchführen. Ist eine Testung gemäß § 4 Z 1 auf Grund einer ärztlichen

Bestätigung, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich, so obliegt es den Erziehungsberechtigten, einen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen. Ist eine Testung nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen zu minimieren.

(3) Das Lehr- und Verwaltungspersonal, das sich regelmäßig im Schulgebäude aufhält und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 erbringt, hat einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen, wobei zumindest einmal pro Woche der Anwesenheit ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 lit. d (z. B. PCR-Test) vorzulegen ist. Diese Tests bzw. Nachweise sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

(4) Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgesehen ist, ist dieser während des gesamten Aufenthaltes in der Schule bereit zu halten.

(5) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, die sich im Rahmen der Schulraumüberlassung in der Schule aufhalten, in den von der Schulraumüberlassung nicht umfassten Teilen des Schulgebäudes (z. B. Gänge, Stiegenhaus) einen MNS zu tragen.

(6) Personen, von welchen nachgewiesener Maßen (ärztliche Bestätigung) aus gesundheitlichen Gründen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung nicht getragen werden kann, haben eine sonstige nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht enganliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt diese Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht. An der Schule sind andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen zu minimieren.

## § 6

### Hygiene- und Präventionskonzept

(1) An jeder Schule ist bis zum 30. September 2021 durch die Schulleitung ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erstellen. Die Einhaltung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen ist durch die Schulleitung zu gewährleisten, welche als Hygiene- und Präventionsbeauftragter tätig wird; diese kann eine Lehrperson als Hygiene- und Präventionsbeauftragten ermächtigen.

(2) Das Hygiene- und Präventionskonzept hat jedenfalls

1. ein Lüftungskonzept, das für Bewegung und Sport sowie bei Singen und Musizieren jedenfalls eine höhere Frequenz als für den Unterricht in anderen Gegenständen vorzusehen hat,
2. eine Vorbereitung der Infrastruktur,
3. Richtlinien für eine Risikoanalyse für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen,
4. Regelungen über die Bereitstellung und Lagerung von MNS, Testmaterial, Desinfektionsmittel am Schulstandort einschließlich der Kalkulation von Bestell- und Lieferzeiten und
5. eine Konzeption für die Organisation des Unterrichts einschließlich des fachpraktischen Unterrichts für die einzelnen Risikostufen

zu enthalten.

## § 7

### Standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

(1) Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der Schule

1. das Tragen eines MNS,
2. die Vorlage eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Tests zum Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 für die Teilnahme am Unterricht in einer festzulegenden Testfrequenz sowie
3. einen zeitversetzten Unterrichtsbeginn

anordnen. Die Maßnahmen sind während der Dauer der Geltung durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen, § 94 StLfSchG gilt sinngemäß. Maßnahmen gemäß Z 1 und 2 sind auf höchstens eine Woche zu befristen und bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(2) Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Schülerinnen/Schüler, die einen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 vorlegen, sind von Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 jedenfalls ausgenommen.

(3) Wenn das Tragen eines MNS angeordnet wird, ist für Schülerinnen/Schüler, welchen auf Grund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen nachgewiesenermaßen (ärztliches Attest) nicht zugemutet werden kann, vorzusehen, dass statt eines MNS, eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (Gesichtsschild) zu tragen ist und wenn auf Grund der Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen dieses Gesichtsschildes nicht möglich ist, die Verpflichtung entfallen kann.

## § 8

### Ortsungebundener Unterricht

(1) Der Unterricht findet im Schuljahr 2021/22 grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. Ortsungebundener Unterricht ist nur zulässig, wenn dies auf Grund

1. des Infektionsgeschehens in der Gesellschaft anhand der zur Verfügung stehenden Daten, insbesondere jener der Gesundheit Österreich GmbH oder der AGES,
2. des Infektionsgeschehens in der Region oder dem Bundesland, in dem sich die Schulen oder die Schule befindet, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Daten, insbesondere der Gesundheit Österreich GmbH oder der AGES, und der Empfehlungen der Corona-Kommission oder
3. des Infektionsgeschehens am Schulstandort, welches alle am Schulleben beteiligten Personen einschließt,

notwendig ist und andere Maßnahmen dieser Verordnung erfolglos blieben oder nicht ausreichen.

(2) Der ortsungebundene Unterricht darf nur

1. auf Grund einer Anordnung der Schulbehörde oder
2. wenn der Unterricht in einem Schulgebäude – insbesondere auf Grund einer gesundheitsbehördlichen Entscheidung – nicht möglich ist,

allenfalls mit Ausnahmen von oder Auflagen für diesen, durchgeführt werden. Mit Wegfall der Anordnung oder Entscheidung ist binnen angemessener Frist, spätestens aber mit dem auf den Wegfall folgenden Montag der Präsenzunterricht, wiederaufzunehmen.

(3) Bei Anordnungen gemäß Abs. 2 Z 1 ist der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Im Falle einer Anordnung oder Entscheidung gemäß Abs. 2 befinden sich die Schülerinnen/Schüler ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulleitung hat die betroffenen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen/Schüler davon zumindest elektronisch zu informieren.

(5) Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen/Schülern oder die volljährigen Schülerinnen/Schüler, die

1. einen vorgesehenen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr nicht erbringen oder
2. der vorgesehenen Verpflichtung zum Tragen eines MNS nicht nachkommen,

sind in einem aufklärenden Gespräch mit der Schulleitung verpflichtend über die Auswirkungen der Nichtbefolgung zu belehren. Bei weiterer Nichtbefolgung der Maßnahmen gemäß Z 1 oder 2 befindet sich die Schülerin/der Schüler ab dem darauffolgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Die Schülerin/Der Schüler hat sich über den Lehrstoff zu informieren, Hausübungen zu erbringen und sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen. § 9 ist nicht anzuwenden.

## § 9

### Ausnahmen vom und Auflagen für ortsungebundenen Unterricht

(1) In einer Anordnung gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 kann vorgesehen werden, dass

1. Schülerinnen/Schüler von Schulstufen, Klassen oder Gruppen für einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände vom ortsungebundenen Unterricht ausgenommen werden (Präsenzunterricht),
2. der lehrplanmäßige Unterricht ganz oder teilweise als IKT-gestützter Unterricht stattfinden muss oder kann und dass Schülerinnen/Schüler ganz oder teilweise verpflichtet sind, an diesem IKT-gestützten Unterricht teilzunehmen,
3. an Schulen mit Internat im Hinblick auf Schülerinnen/Schüler, für die mit dem Besuch der Schule eine Nächtigung außerhalb des Hauptwohnsitzes verbunden ist, der Präsenzunterricht an allen Tagen einer Woche im Wechsel mit einer Woche im ortsungebundenen Unterricht durchzuführen ist,

4. praxisschulmäßiger Unterricht zulässig ist.

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 4 ist entsprechend der Vorgaben gemäß § 5 sowie der jeweiligen Risikostufe zu erbringen und die Hygienebestimmungen der jeweiligen Risikostufe sind einzuhalten.

## **§ 10**

### **Fernbleiben vom Unterricht auf Grund einer Quarantäneentscheidung**

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht auf Grund einer durch eine Quarantäneentscheidung gemäß § 3 Z 2 angeordneten Absonderung oder Verkehrsbeschränkung gilt als gerechtfertigte Verhinderung im Sinn des § 59 Abs. 1 lit. a StLfSchG.

(2) Schülerinnen/Schüler haben während der Zeit des Fernbleibens vom Unterricht das Recht, sich über den durchgenommenen Lehrstoff zu informieren.

(3) Schülerinnen/Schülern, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte einer Risikogruppe gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung angehören, oder die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, kann auf Antrag für die Dauer von höchstens einer Woche die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im Sinne des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 oder § 59 Abs. 1 lit. a StLfSchG durch die Schulleitung erteilt werden. Weitere Anträge sind durch Vorlage eines einschlägigen fachärztlichen Attests zu begründen, das eine eine Woche überschreitende Befristung vorsehen kann.

## **§ 11**

### **Verschiebung von Lehrinhalten**

Die Schulleitung wird in Abweichung von verordneten Lehrplänen, außer von Lehrplänen für den Religionsunterricht ermächtigt, in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson Lehrstoff von einem Semester bzw. Schuljahr in das nächstfolgende zu verschieben. Die Verschiebung ist im Klassenbuch der jeweiligen Klasse zu vermerken.

## **2. Teil**

### **Maßnahmen zu den Risikostufen**

#### **1. Abschnitt**

#### **Maßnahmen in Risikostufe 1**

## **§ 12**

### **Anwendungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Schulen gemäß § 2 dieser Verordnung, sofern die Schulbehörde nicht für einzelne, mehrere oder alle Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 die Anwendung eines anderen Abschnittes oder einzelner anderer Bestimmungen dieser Verordnung anordnet. Dabei sind insbesondere die Ergebnisse allfälliger Abwasseranalysen (Frühwarnsystem) zu berücksichtigen.

(2) Die im Hygiene- und Präventionskonzept vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen und standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach Maßgabe des § 7 können von der Schulleitung nach Abwägung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit auf Grund der allgemeinen und schulischen Beurteilung der epidemiologischen Lage (z. B. Frühwarnung auf Grund von Abwasseranalysen) nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nach Zustimmung der Schulbehörde angeordnet werden.

## **§ 13**

### **Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

Schulen haben den Schülerinnen/Schülern Testungen gemäß § 4 Z 1 lit. a so oft zur Verfügung zu stellen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen werden kann. Die Teilnahme an solchen Testungen erfolgt freiwillig.

**§ 14****Durchführung des Unterrichts**

Beim Singen und Musizieren sowie im Unterricht in Bewegung und Sport ist im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 1 in erhöhter Frequenz für eine Durchlüftung der Räume zu sorgen.

**§ 15****Besondere Bestimmungen für die Berufsschule**

Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war,

1. können fachpraktischer Unterricht in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abgehalten werden,
2. kann die Schulleitung diese Pflichtgegenstände zu verbindlichen Übungen erklären, wenn eine Beurteilung im fachpraktischen Unterricht nicht möglich ist,
3. kann die Schulleitung Schülerinnen/Schüler abweichend von § 39 StLfSchG von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen befreien, wenn kein fachpraktischer Unterricht durchführbar war.

**2. Abschnitt****Maßnahmen in Risikostufe 2****§ 16****Anwendungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Schulen gemäß § 2 dieser Verordnung, sofern die Schulbehörde dies nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 angeordnet hat. Die Schulen befinden sich in der Risikostufe 2.

(2) Die im Hygiene- und Präventionskonzept vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen und standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach Maßgabe des § 7 können von der Schulleitung nach Abwägung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit auf Grund der allgemeinen und schulischen Beurteilung der epidemiologischen Lage (z. B. Frühwarnung auf Grund von Abwasseranalysen) gemäß § 8 Abs. 1 nach Zustimmung der Schulbehörde angeordnet werden.

**§ 17****Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

(1) Schülerinnen/Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2 erbringen, haben einen Nachweis gemäß § 4 Z 1, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen, zumindest einmal wöchentlich gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d zu erbringen. Diese Tests sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

(2) Schülerinnen/Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

**§ 18****Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen**

(1) Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen abweichend von den Bestimmungen der Land- und forstwirtschaftlichen Schulveranstaltungsverordnung 1998, nur geplant und durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet werden kann.

(2) Vor der Entscheidung über die Planung oder Durchführung von mehrtägigen Veranstaltungen gemäß Abs. 1 ist eine Risikoanalyse betreffend den Schutz der körperlichen Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen im Hinblick auf COVID-19 zu erstellen. Die Risikoanalyse ist in Anbetracht der epidemiologischen Situation am Ort der Veranstaltung sowie unter Berücksichtigung der vor Ort vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 laufend zu evaluieren und der Planung und der Durchführung der Veranstaltung zugrunde zu legen.

## § 19

### **Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen sowie Schulraumüberlassung**

(1) Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen zu diesem Zweck erfordern einen Nachweis gemäß § 4 sowie das Tragen eines MNS durch die externen Personen und Kooperationspartner.

(2) Im Rahmen der Schulraumüberlassung ist sicherzustellen, dass kein Kontakt zwischen den externen Nutzern der Schulräume und dem Lehrpersonal sowie den Schülerinnen/Schülern erfolgt.

## § 20

### **Durchführung des Unterrichts**

(1) Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten hat nach Möglichkeit im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.

(2) Der Unterricht in Bewegung und Sport hat nach Möglichkeit im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, ist der Sicherheitsabstand von einem Meter einzuhalten. Der Sicherheitsabstand darf unterschritten werden

1. bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
2. kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und
3. bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

## § 21

### **Besondere Bestimmungen für die Berufsschule**

Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war,

1. können fachpraktischer Unterricht in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abgehalten werden,
2. kann die Schulleitung diese Pflichtgegenstände zu verbindlichen Übungen erklären, wenn eine Beurteilung im fachpraktischen Unterricht nicht möglich ist,
3. kann die Schulleitung Schülerinnen/Schüler abweichend von § 39 StLfSchG von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen befreien, wenn kein fachpraktischer Unterricht durchführbar war.

## § 22

### **Schülerheime (Internate)**

(1) Das Lehr- und Verwaltungspersonal hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen.

(2) Alle Schülerinnen/Schüler, die keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2 vorlegen, haben am Tag der Anreise einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen.

## **3. Abschnitt**

### **Maßnahmen in Risikostufe 3**

## § 23

### **Anwendungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Schulen gemäß § 2 dieser Verordnung, sofern die Schulbehörde dies nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 angeordnet hat. Die Schulen befinden sich in der Risikostufe 3.

(2) Die im Hygiene- und Präventionskonzept vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen und standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach Maßgabe des § 7 können von der Schulleitung nach Abwägung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit auf Grund der allgemeinen und schulischen Beurteilung der epidemiologischen Lage (z. B. Frühwarnung auf Grund von Abwasseranalysen) gemäß § 8 Abs. 1 nach Zustimmung der Schulbehörde angeordnet werden.



## § 24

### **Besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

(1) Schülerinnen/Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 erbringen, haben einen Nachweis gemäß § 4 Z 1, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen, zumindest einmal wöchentlich gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d, zu erbringen. Diese Tests sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

(2) Schülerinnen/Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben im Schulgebäude einen MNS zu tragen.

(3) Verständigungen, Sprechtage, Ladung zu und Durchführung und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und schulparterschaftlichen Gremien sowie Zustellungen dürfen nur mittels elektronischer Kommunikation erfolgen.

(4) Gespräche zu Zwecken der Information von Erziehungsberechtigten sind möglichst mittels elektronischer Kommunikation durchzuführen, andernfalls sind § 5 Abs. 1 und 4 anzuwenden.

## § 25

### **Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen**

Schulveranstaltungen sind nicht durchzuführen, schulbezogene Veranstaltungen nicht zu besuchen.

## § 26

### **Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen sowie Schulraumüberlassung**

(1) Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen sind nicht durchzuführen.

(2) Die Schulraumüberlassung ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

1. kein Kontakt zwischen den externen Nutzern der Schulräume und dem Lehrpersonal sowie Schülerinnen/Schülern erfolgt und
2. alle Personen, die die Schulräume nutzen, einen Nachweis gemäß § 4 gegenüber dem Vertragspartner der Schulraumüberlassung erbringen und diesen während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereithalten.

## § 27

### **Durchführung des Unterrichts**

(1) Singen hat, wenn immer es möglich ist, und Musizieren mit Blasinstrumenten hat ausschließlich im Freien stattzufinden.

(2) Bewegung und Sport hat, wenn immer es möglich ist, im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, ist der Sicherheitsabstand von einem Meter einzuhalten. Der Sicherheitsabstand darf unterschritten werden

1. bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
2. kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und
3. bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

## § 28

### **Fachpraktischer Unterricht und Pflichtgegenstände an Berufsschulen**

(1) Fachpraktischer Unterricht kann in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abgehalten werden.

(2) Wenn eine Beurteilung im fachpraktischen Unterricht nicht möglich ist, kann die Schulleitung diese Pflichtgegenstände zu verbindlichen Übungen erklären.

(3) Wenn kein fachpraktischer Unterricht durchführbar war oder ist, kann die Schulleitung Schülerinnen/Schüler abweichend von § 39 StLfSchG von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen befreien.

(4) Eine Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule kann aus Anlass von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie erfolgen.

**§ 29****Verlängerung der Frist für das Ablegen von Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen an Berufsschulen**

An Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden, für die Schülerin/den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn des folgenden, für die Schülerin/den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges statt, ist die Schülerin/der Schüler bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

**§ 30****Höchstzulässige Zahl an Unterrichtsstunden**

Die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen darf zehn nicht überschreiten.

**§ 31****Schülerheime (Internate)**

- (1) Das Lehr- und Verwaltungspersonal hat einen MNS zu tragen.
- (2) Schülerinnen/Schüler, die keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 erbringen, haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen.
- (3) Das Internatspersonal und alle Schülerinnen/Schüler, die keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 vorlegen, haben am Tag der Anreise einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen.

**3. Teil****Schlussbestimmungen****§ 32****Sicherheitsphase**

- (1) In den ersten drei Wochen des Schuljahres findet eine Sicherheitsphase statt. Während dieser Sicherheitsphase gilt Folgendes:
- (2) Schülerinnen/Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen. Das Lehr- und Verwaltungspersonal an Schülerheimen hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen.
- (3) Schülerinnen/Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen Nachweis gemäß § 4 Z 1, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen, zumindest einmal wöchentlich gemäß § 4 Z 1 lit. c oder d, zu erbringen. Diese Tests bzw. Nachweise sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Unterrichtswoche eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird. § 5 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (4) Lehr- und Verwaltungspersonal, das sich im Schulgebäude aufhält, hat einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 zu erbringen, wobei bei fehlendem Impfnachweis gemäß § 4 Z 2 zumindest einmal pro Woche der Anwesenheit ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 lit. d (z. B. PCR-Test) vorzulegen ist. Diese Tests bzw. Nachweise sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

**§ 33****Verweise**

Verweise in diesem Gesetz auf Bundesvorschriften sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2021;
2. COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020.

**§ 34****Übergangsbestimmung**

- (1) Semesterprüfungen über nicht oder mit „nicht genügend“ beurteilte Pflichtgegenstände des Sommersemesters des Schuljahres 2020/21 können bis spätestens 30. November 2021 abgelegt werden.

(2) Abweichend von § 47 Abs. 1 bis 5, § 49 und § 51 Abs. 2 lit. b StLfSchG ist bei der Beurteilung von Unterrichtsgegenständen des Schuljahres 2020/21 nach der Durchführung von Wiederholungsprüfungen mit „nicht genügend“ die Berechtigung zum Aufsteigen zu vermerken. Bei einem „nicht genügend“ ist eine Entscheidung der Konferenz nicht erforderlich.

### **§ 35**

#### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung tritt mit 13. September 2021 in Kraft und mit Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.